

# ATTEST DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

zur Vorlage beim Prüfungsamt der FH Kaiserslautern, Standort Zweibrücken



## Studierende/r

Name:	_____	Vorname:	_____
PLZ, Ort:	_____	Straße, Nr:	_____
Tel.Nr:	_____	e-mail:	_____
Matr.Nr:	_____	Geb.Datum:	_____
Fachbereich:	_____	Studiengang:	_____

## Arzt/Ärztin

Dauer der Prüfungsunfähigkeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Termin(e) der ärztl. Behandlung: \_\_\_\_\_

Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen:

Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfung:

Datum / Stempel der Praxis      Unterschrift Arzt / Ärztin      Datum      Kenntnisnahme Studierende/r

## Prüfungsausschuss

anerkannt       nicht anerkannt

Stellungnahme des Prüfungsausschusses:

Datum      Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender

**!** Das Attest muss innerhalb von 3 Werktagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt bzw. dessen Briefkasten abgegeben werden!

# MERKBLATT

## zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit durch Atteste



Die Prüfungsordnung (§ 13 (2)) schreibt vor, dass im Falle einer Erkrankung die Prüfungsunfähigkeit durch ein Attest nachgewiesen werden muss.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom Februar 2003 unter Bezug auf das Schreiben vom 24.8.1998 (15323 Tgb.Nr. 190/98) eine sowohl für die Betroffenen wie auch die Prüfungsbehörden verträgliche Regelung erarbeitet. Die Regelung bezieht sich auch auf Erkrankungen im Bereich der Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie und vergleichbare Erkrankungen. Ziel dieser Regelung ist, eine größtmögliche Gleichbehandlung zu erreichen und die Schwelle für Täuschungen möglichst hoch anzusiedeln. Zur Umsetzung dieses Ziels sind alle Prüfungsbehörden der Hochschulen des Landes verpflichtet!

Zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ist ein schlüssiges, aussagekräftiges Attest vorzulegen. Ausnahme ist lediglich, wenn die Prüfungsunfähigkeit auf andere Weise glaubhaft gemacht wird (etwa durch unaufschiebbare stationäre Behandlung).

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist zunächst eine medizinische, aber nicht ausschließlich medizinische Frage, die abschließend von der Prüfungsbehörde (Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss) zu entscheiden ist. Damit die Prüfungsunfähigkeit entschieden werden kann, muss das Attest in einer auch für Laien nachvollziehbaren Sprache verfasst sein und die 4 Angaben im zweiten Block (Arzt/Ärztin) des umseitigen Formulars enthalten! Dabei kann im 3. Punkt dieser Angaben die (für Laien verständlich gemachte) Diagnose, aber auch eine andere Beschreibung der Erkrankung stehen.

Prüfungsakten sind wie Personalakten einer besonderen Sorgfalt unterworfen: Sie müssen nach angemessener Zeit nach Beendigung des Studiums vernichtet werden; nur Vertreter der Prüfungsbehörden haben Einsicht in die Akten und damit auch in die Atteste. Insofern sind Informationen aus dem Intimbereich des Studierenden hinreichend geschützt (Siehe hierzu auch den 14. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz).

Persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit oder Leiden von unvorhersehbarer Dauer stellen **keine** zum Prüfungsrücktritt berechtigende Umstände dar, da vom Prüfling grundsätzlich zu verlangen ist, dass er mit typischerweise vorhandenen Einschränkungen seiner Leistungsfähigkeit auch in einer Prüfungssituation fertig wird (siehe Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1996 -2A 10714/96.OVG-).



In Zusammenarbeit mit den Fachschaften des Standortes Zweibrücken wurde ein **Attest-Formular** entwickelt, das alle notwendigen Angaben enthält und zur Vorlage beim Arzt verwendet werden kann. Die Prüfungsausschüsse des Standorts weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass dieses Formular nicht benutzt werden muss! Jedes andere Attest, das die hier genannten 4 Angaben des zweiten Blocks enthält, ist ebenso hinreichend.

Wichtig ist noch, dass in dem Zeitraum, der durch das Attest bescheinigt wird, keine Prüfung abgelegt werden kann! Eine Teilnahme an einer Prüfung aufgrund vorzeitiger Genesung ist nur möglich, wenn dies dem Prüfungsamt **vor** der Prüfung schriftlich mitgeteilt wurde.

! Das Attest muss innerhalb von 3 Werktagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt bzw. dessen Briefkasten abgegeben werden!